

Nr. 501

Gesetz über die Gymnasialbildung

vom 12. Februar 2001*

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. November 1997¹,
beschliesst:*

I. Allgemeines

§ 1 *Geltungsbereich*

Das Gesetz regelt die Bildung an den Gymnasien auf der Sekundarstufe I und II sowie die Förderangebote und die schulischen Dienste in diesem Bereich.

§ 2 *Einbettung der Gymnasialbildung*

Die Gymnasialbildung ist wie folgt in das Bildungswesen eingebettet:

*K 2001 367 und G 2001 153; Abkürzung GymBG

¹ GR 1997 1383

Kindergarten- stufe	Primarstufe	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II	Tertiärstufe	Weiter- bildungsstufe
			Berufsbildung	Höhere Berufs- und Fachschul- bildung	Erwachsenen- bildung
	Volksschulbildung			Fachhoch- schulbildung	
			Gymnasialbildung	Lehrerinnen- und Lehrerbildung	
				universitäre Hochschul- bildung	
				Erwachsenenbildung	

II. Bildungsziele

§ 3 *Allgemeines Bildungsziel*

¹ Ziel der Bildung ist die dauernde, gezielte und systematische Förderung des Wissens, des Könnens, der ethisch und religiös begründeten Werthaltungen, der Gemeinschaftsfähigkeit, der Lernfähigkeit und der Lernbereitschaft des Einzelnen im Hinblick auf eine sinnvolle Bewältigung und Gestaltung des Lebens.

² Bildung fördert die Reflexions-, Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit der einzelnen Menschen, ihrer Gemeinschaften und der Gesellschaft.

³ Sie befähigt Menschen, Leistungen zu erbringen, das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben mitzugestalten und sich darin zu bewähren.

§ 4 *Ziele des Gymnasiums*

¹ Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet auf das Studium an einer universitären oder pädagogischen Hochschule vor.

² Im Gymnasium sollen die Lernenden

- a. durch die Entwicklung und Förderung der intellektuellen, emotionalen und körperlichen Kräfte zu ganzheitlichen Persönlichkeiten wachsen,
- b. darauf vorbereitet werden, die Aufgaben, die sich ihnen während der Ausbildung, in der späteren beruflichen Tätigkeit sowie in Staat und Gesellschaft stellen, eigenständig und verantwortungsbewusst zu bewältigen,
- c. durch die vertiefte Auseinandersetzung mit der Kultur und der Geschichte der eigenen Um- und Mitwelt dazu befähigt werden, die Zukunft verantwortungsbewusst zu gestalten sowie Vertrautem und Fremdem offen zu begegnen.

³ Das Gymnasium verfolgt die Zielsetzungen der Maturitätsanerkennungsbestimmungen des Bundes und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sowie der schweizerischen Rahmenlehrpläne.

IV. Lernende

§ 8 *Begriff*

¹ Lernende sind Jugendliche und Erwachsene, die sich auf die gymnasiale Maturität vorbereiten.

² Sie erfüllen das Anforderungsprofil des Gymnasiums und verfügen über eine überdurchschnittliche und auf Selbständigkeit beruhende Lernbereitschaft, die es ihnen erlaubt, die Bildungsziele des Gymnasiums zu erreichen.

§ 9 *Zulassung zur Gymnasialbildung*

¹ Lernende, die dem vom Regierungsrat erlassenen Anforderungsprofil für das Gymnasium genügen, werden in das Gymnasium aufgenommen.

² Der Regierungsrat regelt die Zulassungsbedingungen in Reglementen.

§ 10 *Unterricht und Erziehung*

¹ Unterricht und Erziehung

- a. erfolgen ganzheitlich auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes und in Anwendung der Rahmenlehrpläne,
- b. orientieren sich an zeitgemässen und stufengerechten Unterrichts- und Lernformen und
- c. sind auf die Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit ausgerichtet.

² Die Lernenden haben

- a. den Unterricht und die obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen,
- b. angemessene Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für denjenigen der Lerngemeinschaft zu tragen,
- c. die Anordnungen von Lehrpersonen und Schulbehörden zu befolgen und die Schul- und Hausordnung einzuhalten.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausbildungsgänge und die Einzelheiten des Schulbesuchs in Reglementen.

§ 11 *Beurteilung und Beratung*

¹ Die Leistungen und das Verhalten der Lernenden werden regelmässig und nachvollziehbar beurteilt.

² Die Lernenden können sich in Fragen des Lernens beraten lassen.

³ Der Regierungsrat regelt die Art der Beurteilungen und deren schulische Folgen sowie die Beratungsangebote in Reglementen.

§ 12 *Information und Mitwirkung*

¹ Die Lernenden sind über schulische Fragen angemessen zu informieren.

² Sie wirken im Rahmen der Rechtsordnung bei der Gestaltung der Schule mit.

³ Der Regierungsrat regelt die Mitwirkung der Lernenden in einem Reglement.

V. Erziehungsberechtigte

§ 13 *Begriff*

Erziehungsberechtigte sind Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches berechtigt sind, Kinder bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.

§ 14 *Information und Mitwirkung*

¹ Die Erziehungsberechtigten werden ihrer Verantwortlichkeit gemäss regelmässig über die schulischen Belange orientiert.

² Sie sind für den regelmässigen Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen der ihnen anvertrauten minderjährigen Lernenden verantwortlich und tragen die Folgen von Widerhandlungen.

³ Sie arbeiten bei der Ausbildung und Erziehung der Lernenden ihrer Verantwortlichkeit gemäss mit den Lehrpersonen und der Schulleitung zusammen, haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen ihrer Kinder zu besuchen und können im Rahmen des Leitbildes der Schule und der Schulordnung bei der Gestaltung der Schule mitwirken.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Mitwirkung in Reglementen.

VI. Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste

§ 15 *Begriffe und beruflicher Auftrag*

¹ Lehrpersonen sind alle, die am beruflichen Auftrag mitwirken und somit Aufgaben in den Bereichen Unterricht und Erziehung, Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie Evaluation und Fortbildung wahrzunehmen haben.

² Fachpersonen der schulischen Dienste sind alle, die im Rahmen der schulischen Dienste am beruflichen Auftrag mit sinngemäss den gleichen Aufgabenbereichen wie die Lehrpersonen mitwirken.

³ Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste verfügen über die menschlichen Eigenschaften und eine abgeschlossene Ausbildung, die sie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Gymnasiums befähigen.

§ 16 *Unterricht und Erziehung*

¹ Die Lehrpersonen gestalten einen fachlich, methodisch und didaktisch guten Unterricht, der den Erfordernissen der Bildungsziele, der Rahmenlehrpläne und der Lernprozesse entspricht.

² Unterrichten umfasst das Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts.

³ Die Lehrpersonen beraten die Lernenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei schulischen und persönlichen Fragen und stehen den Erziehungsberechtigten für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

⁴ Sie begleiten die Lernenden als Einzelpersonen und als Lerngemeinschaften während der Ausbildung.

⁵ Sie sind befugt, gegenüber Lernenden disziplinarische Massnahmen zu ergreifen.

⁶ Sie geniessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Lehrfreiheit im Rahmen des Leitbilds und des Leistungsauftrags der Schule, der Lehrpläne sowie des ihnen zugewiesenen Tätigkeitsgebiets.

§ 17 *Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule*

¹ Die Schulleitung und die Lehrpersonen gestalten und organisieren miteinander die gesamte Schule und beteiligen sich an besonderen Schulveranstaltungen.

² Sie wirken in den Organen der Schule, denen sie angehören oder in die sie gewählt wurden, mit.

³ Sie wirken bei der Entwicklung und Evaluation der Schule mit und übernehmen für diese besondere Aufgaben.

§ 18 *Evaluation und Weiterbildung*

¹ Die Lehrpersonen evaluieren regelmässig ihre Arbeit an der Schule.

² Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht und die Pflicht, sich regelmässig in allen Tätigkeitsgebieten weiterzubilden, damit sie den Anforderungen des beruflichen Auftrags genügen.

³ Sie können sich in beruflichen Belangen durch Fachleute beraten lassen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die berufliche Beratung und Weiterbildung der Lehrpersonen in einer Verordnung.

§ 19 *Beurteilung*

¹ Die Lehrpersonen werden in ihren Tätigkeiten ganzheitlich beurteilt.

² Sie wirken bei der Beurteilung mit.

§ 20 *Zusammenarbeit*

¹ Die Lehrpersonen arbeiten mit den Lernenden, den Erziehungsberechtigten, den andern Lehrpersonen, der Schulleitung, den schulischen Diensten sowie den Behörden und Amtsstellen zusammen.

² Die Fachpersonen der schulischen Dienste haben sinngemäss dieselben Rechte und Pflichten der Zusammenarbeit wie die Lehrpersonen.

VII. Organisation

§ 21 *Trägerschaft des Kantons*

¹ Der Kanton führt Kantonsschulen, eine Maturitätsschule für Erwachsene, einen Schulpsychologischen Dienst und eine Berufs- und Studienberatung (kantonales Angebot der Gymnasialbildung).

² Der Grosse Rat errichtet durch Dekret neue Kantonsschulen und Maturitätsschulen für Erwachsene und hebt bestehende durch Dekret auf.

§ 22 *Aufgaben des Kantons*

¹ Der Kanton erstellt, betreibt und unterhält die Bauten mit den notwendigen Spezialräumen sowie den Einrichtungen für einen zeitgemässen und stufengerechten Unterricht.

² Er sorgt für angemessene Aufenthalts- und Verpflegungsmöglichkeiten.

³ Er kann sich an Trägerschaften für Verpflegungs- und Wohnmöglichkeiten beteiligen und studentische Verpflegungs- und Wohnmöglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 23 *Leistungsaufträge*

¹ Die Leistungsaufträge umschreiben für alle Angebote der Gymnasialbildung die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und die Kontrollrechte der Trägerschaft.

² Das Bildungsdepartement legt die Leistungsaufträge für die Kantonsschulen, die Maturitätsschule für Erwachsene, den schulpsychologischen Dienst und die Berufs- und Studienberatung fest, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind.

³ Der Regierungsrat regelt die Leistungsaufträge der Schulen der Gymnasialbildung mit privater oder gemischter Trägerschaft in Vereinbarungen mit der Trägerschaft, soweit diese staatlich anerkannte Maturitätsdiplome abgeben oder durch den Staat finanziell unterstützt werden.

⁴ Die Leistungsaufträge berücksichtigen die regionalen und überregionalen Bedürfnisse und Angebote.

§ 24 *Kantonsschulen als pädagogische Organisation*

¹ Eine Kantonsschule als pädagogische Organisation ist eine geleitete, pädagogische und betriebliche Handlungseinheit, die im Wesentlichen die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Lernenden und das Betriebspersonal umfasst.

² Jede Kantonsschule gibt sich ein Leitbild und nimmt ihre Aufgaben nach Massgabe dieses Gesetzes wahr.

VIII. Organe

§ 25 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat

- a. erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen,
- b. regelt das Angebot, die Ausbildungsgänge und die allgemeine Organisation der Kantonsschulen sowie die Grundsätze für den Schulbetrieb,
- c. strukturiert das Schulsystem gestützt auf die Ergebnisse der gesamtschweizerischen und der regionalen Schulkoordination,
- d. regelt die Sicherung und die Entwicklung der Schulqualität,
- e. regelt die aufsichtsrechtlichen Massnahmen,
- f. bewilligt zeitlich und örtlich beschränkte Schulversuche und legt allenfalls notwendige Abweichungen von diesem Gesetz und seinen Folgeerlassen in Versuchsarrangements fest.
- g. wählt für jede Kantonsschule eine Schulkommission und auf Antrag der Schulkommission eine Schulleitung,
- h. legt für die Klassenorganisation Mindest- und Höchstzahlen fest.

§ 26 *Bildungsdepartement*

¹ Das Bildungsdepartement übt die Oberaufsicht über die Kantonsschulen aus und ist verantwortlich für

- a. das Erreichen der Ziele der Kantonsschulen,
- b. die Weiterentwicklung der Gymnasialbildung und deren Anpassung an die aktuellen Erfordernisse,
- c. den Vollzug dieses Gesetzes, soweit die Rechtsordnung nicht andere Organe als zuständig erklärt.

² Es trifft insbesondere geeignete Massnahmen für die Qualitätssicherung.

³ Es arbeitet mit den Schulkommissionen und den Schulleitungen zusammen.

⁴ Es kann bei Bedarf zeitlich befristete Schulortszuweisungen vornehmen.

§ 27 *Schulkommission*

¹ Jede Kantonsschule hat eine Schulkommission.

² Die Schulkommission

- a. begleitet und unterstützt die Kantonsschule und deren Leitung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- b. überprüft im Auftrag des Bildungsdepartementes die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule,
- c. genehmigt das Leitbild der Kantonsschule,
- d. wählt die Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung,
- e. prüft Anliegen der Schule und der Behörden und berät beide,
- f. erstattet dem Bildungsdepartement periodisch Bericht,
- g. sorgt für ihre Aus- und Weiterbildung.

³ In der Regel nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.

⁴ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulkommission und des Schulkommis-sionspräsidiums werden vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt.

§ 28 *Schulleitung*

¹ Jede Kantonsschule hat eine Schulleitung, die für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule im Rahmen der Gesetzgebung, des Leitbilds und des Leistungsauftrags verantwortlich ist.

² Die Schulleitung

- a. legt die Angebote und die Organisation der Schule im Rahmen der kantonalen Vorgaben fest und fördert deren Entwicklung,
- b. fördert die Zusammenarbeit und koordiniert die Tätigkeiten in der Schule,
- c. unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Lernenden und die Lehrpersonen in schulischen und persönlichen Belangen und stellt die Beratung der Erziehungsberechtigten in Fragen der Ausbildung und Erziehung sicher,
- d. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- e. sorgt für die Durchführung der internen Evaluation sowohl der Unterrichtstätigkeit als auch der übrigen Schulveranstaltungen,
- f. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen,
- g. berät die Schulkommission und die Behörden in sämtlichen Belangen der Schule,
- h. vertritt die Schule gegen aussen,
- i. bildet sich aus und weiter,
- k. erstattet der Schulkommission periodisch Bericht.

³ Die Schulleitung bezieht bei ihrer Aufgabenerfüllung die an der Schule beteiligten Personen, Gremien und Behörden angemessen mit ein.

§ 29 *Kommission für Erziehungs- und Bildungsfragen*

¹ Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Erziehungs- und Bildungsfragen, die den Regierungsrat und das Bildungsdepartement im gesamten Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens berät.

² Der Kommission gehören mindestens neun Mitglieder aller Bildungsstufen aus den Bereichen Unterrichtspraxis und Erziehungswissenschaften sowie aus den Kreisen der Aufsichtsorgane, der Erziehungsberechtigten und der abnehmenden Schulen und Institutionen an.

³ Der Regierungsrat regelt die einzelnen Aufgaben in einer Verordnung und durch Beschlüsse.

IX. Private Anbieterinnen

§ 30 *Begriff*

Private Anbieterinnen sind Schulen und Institutionen mit einer privaten Trägerschaft.

§ 31 *Grundsätze*

¹ Der Kanton kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten private Anbieterinnen unterstützen, sich an privaten Trägerschaften beteiligen oder privaten Anbieterinnen Aufgaben übertragen.

² Der Kanton kann Maturitätsdiplome von Schulen privater Anbieterinnen anerkennen.

§ 32 *Pflichten*

¹ Private Anbieterinnen haben, sofern sie staatlich anerkannte Maturitätsdiplome abgeben oder durch den Staat finanziell unterstützt werden, den vom Kanton festgelegten Leistungsauftrag zu erfüllen.

² Der Kanton kann bei finanzieller Unterstützung oder staatlicher Beteiligung

- a. eine angemessene Vertretung in den Trägerschaftsorganen beanspruchen,
- b. die Trägerschaft zur Beteiligung an der staatlichen Planung und Weiterentwicklung der Gymnasialbildung verpflichten.

X. Finanzen

§ 33 *Kostentragung*

¹ Die Betriebskosten der Kantonsschulen trägt der Kanton, soweit nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten.

² Die Betriebskosten werden unter Einbezug der Investitionskosten nach einer einheitlichen Betriebsrechnung ermittelt.

§ 34 *Schulgelder*

¹ Lernende an Kantonsschulen mit Wohnsitz im Kanton Luzern entrichten nach Erfüllen der obligatorischen Schulzeit Schulgelder für den Regelunterricht.

² Lernende an Kantonsschulen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern und Lernende an der Maturitätsschule für Erwachsene entrichten Schulgelder.

³ Für fakultative Unterrichtsangebote können Schulgelder erhoben werden.

⁴ Der Regierungsrat legt die Schulgelder in einer Verordnung fest.

§ 35 *Gebühren*

¹ Die Lernenden entrichten Gebühren für Prüfungen und Diplome sowie für die Benützung schulischer Dienste und besonderer Einrichtungen der Schule.

² Der Regierungsrat legt die Arten und die Höhe der Gebühren in einer Verordnung fest.

§ 36 *Gemeindebeiträge*

¹ Die Gemeinden leisten an die Betriebskosten der Kantonsschulen und der privaten Gymnasien einen Beitrag pro Lernende und Lernenden während der obligatorischen Schulzeit.

² Der Regierungsrat legt die Höhe in einer Verordnung fest.

§ 37 *Kantonsbeiträge*

¹ Der Kanton leistet Beiträge an Trägerschaften, die im Auftrag des Kantons ein Angebot der Gymnasialbildung erbringen.

² Er kann Beiträge an private Anbieterinnen ausrichten.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

XI. Disziplinar- und Rechtsmittelbestimmungen

§ 38 *Disziplinarbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt eine Disziplinarordnung für die Kantonsschulen.

² Er kann darin Disziplinarmaßnahmen bis zum Ausschluss aus der Kantonsschule vorsehen.

§ 39 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulkommission kann innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim Bildungsdepartement geführt werden.

² Gegen Entscheide des Bildungsdepartementes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, soweit sie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege² nicht ausschliesst.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege².

XII. Schlussbestimmungen

§ 40 *Aufhebung des Erziehungsgesetzes*

¹ Die §§ 48–54, 55, 121 und 141 Absatz 2 des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953³ werden aufgehoben.

² Die §§ 1–5, 64–66, 126, 127, 146, 147, 147^{bis}, 149, 150^{bis}, 151, 152, 154 und 155 des Erziehungsgesetzes werden aufgehoben, soweit sie die gymnasiale Bildung betreffen.

³ Besondere Bestimmungen in den übrigen Bereichsgesetzen bleiben vorbehalten.

§ 41 *Übergangsbestimmungen*

Insoweit und solange neue Vollzugsverordnungen und Reglemente nicht erlassen sind, gelten die bisherigen Erlasse als Vollzugsbestimmungen, sofern sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

² SRL Nr. 40

³ G XIV 361 (SRL Nr. 400)

§ 42 *Inkrafttreten*

¹ Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.⁴

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.⁵

Luzern, 12. Februar 2001

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Hans Walthert

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁴ Die Referendumsfrist lief am 18. April 2001 unbenützt ab (K 2001 1031).

⁵ Der Regierungsrat setzte das Gesetz am 19. Juni 2001 auf den 1. August 2001 in Kraft (K 2001 1649).